

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [] Veröffentlichung im ABl.
(B) [] An Vorsitzende und Mitglieder
(C) [X] An Vorsitzende

E N T S C H E I D U N G
vom 22. Dezember 1998

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0493/98 - 3.2.2

Anmeldenummer: 95110876.0

Veröffentlichungsnummer: 0702096

IPC: C22C 45/04

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Verwendung einer amorphen Legierung auf FeCo-Basis für auf mechanischer Resonanz basierenden Überwachungssystemen

Anmelder:

Vacuumschmelze GmbH

Einsprechender:

-

Stichwort:

-

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 108

EPÜ R. 65(1)

Schlagwort:

"Fehlende Beschwerdebegründung"

Zitierte Entscheidungen:

-

Orientierungssatz:



Aktenzeichen: T 0493/98 - 3.2.2

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.2
vom 22. Dezember 1998

Beschwerdeführer: Vacuumschmelze GmbH
 Grüner Weg 37
 D-63450 Hanau (DE)

Vertreter: Epping, Wilhelm, Dr.-Ing.
 Patentanwalt
 Postfach 22 13 17
 D-80503 München (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Prüfungsabteilung des
 Europäischen Patentamts, die am
 27. November 1997 zur Post gegeben wurde und
 mit der die europäische Patentanmeldung
 Nr. 95 110 876.0 aufgrund des Artikels
 97 (1) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: W. D. Weiß
Mitglieder: M. Bidet
 J. C. De Preter

Sachverhalt und Anträge

I. Durch Entscheidung der Prüfungsabteilung des Europäischen Patentamts vom 27. November 1997 ist die europäische Patentanmeldung Nr. 95 110 876.0 zurückgewiesen worden.

Gegen diese Entscheidung hat die Anmelderin am 16. Dezember 1997 unter gleichzeitiger Entrichtung der Gebühr Beschwerde erhoben.

II. Mit Schreiben vom 13. Juli 1998 hat der Geschäftsstellenbeamte der Beschwerdekammer die Anmelderin auf das Fehlen der Beschwerdebegründung und auf die voraussichtliche Verwerfung der Beschwerde als unzulässig aufmerksam gemacht sowie auf die Möglichkeit einer Wiedereinsetzung nach Artikel 122 EPÜ hingewiesen.

III. Die Anmelderin hat sich weder zu dem Schreiben der Geschäftsstelle geäußert noch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.

Entscheidungsgründe

Da eine Beschwerdebegründung nicht eingegangen ist, ist die Beschwerde gemäß Artikel 108 in Verbindung mit Regel 65 (1) EPÜ als unzulässig zu verwerfen.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

S. Fabiani

W. D. Weiß